

RS Vwgh 1987/6/11 86/16/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.1987

Index

22/03 Außerstreitverfahren

23/04 Exekutionsordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AgrVG §15;

AußStrG §267;

EO §237;

Rechtsatz

Das Feilbietungsverfahren als solches ist nicht den "Vermögensübertragungen" bzw "Rechtserwerbungen" im Sinne des letzten Satzes des § 15 AgrVG gleichzuhalten. Anders als etwa im Zwangsversteigerungsverfahren erfolgt bei der freiwilligen Feilbietung nach den Vorschriften der §§ 267 ff AußerstreitG der Eigentumserwerb des Entstehens nicht mit dem Zuschlag, sondern erst mit der Verbücherung; der Zuschlag stellt nur den Titel dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986160041.X05

Im RIS seit

11.06.1987

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at